

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1994)

Artikel: Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen : historische Hintergründe,
neue Erwartungen - und die verdrängten Folgen

Autor: Killias, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARTIN KILLIAS

**DER KREUZZUG GEGEN KURZE FREIHEITSSTRAFEN:
HISTORISCHE HINTERGRÜNDE, NEUE ERWARTUNGEN –
UND DIE VERDRÄNGTEN FOLGEN**

1. Vorbemerkung

Es geht in diesem Band um eine Strafrechtsreform, deren Schwerpunkt nach der Einschätzung ihrer Verfechter auf dem Sanktionenrecht liegt, und zwar vor allem in der Abschaffung der Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten (Schultz 1987, 2; Bericht 1993, 8). Dementsprechend werden wir uns im folgenden auf diesen Aspekt der Reform beschränken. Damit soll zugleich gesagt sein, dass sich die nun folgende Kritik nicht gegen den Entwurf in allen Teilen richtet. Vieles, was in verschiedenen Beiträgen in diesem Band vorgestellt wird, ist durchaus bedenkenswert und könnte allenfalls auch ohne die höchst problematische Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe verwirklicht werden.

Die zweite Vorbemerkung betrifft die Wahl der deutschen Sprache für den folgenden Beitrag. Vieles, was im folgenden ausgeführt wird, hat der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten in französischer Sprache formuliert.¹ Es besteht insofern eher ein Bedürfnis, deutschsprachige Leser mit den folgenden Vorbehalten gegenüber dem Vorentwurf vertraut zu machen. Es dürfte sich dies umso mehr rechtfertigen, als auch hier die Sensibilitäten zwischen den Landesteilen auseinandergehen dürften. Insofern mag die Verwendung der deutschen Sprache zugleich der Verständigung über die Sprachgrenze hinweg dienen.

2. 1882: Ein Kreuzzug beginnt...

Die berühmte Antrittsvorlesung *Franz von Liszt's* über den Zweckgedanken im Strafrecht, gehalten 1882 an der Universität Marburg und seither oft als «Marburger Programm» bezeichnet, ging von der stillschweigenden Annahme aus, dass kriminelle Neigungen ein individueller Zustand seien, der – einer Krankheit nicht unähnlich – der Behandlung bedürfe, und dass es Aufgabe der Strafe sei, diese Behandlung sicherzustellen, soweit davon ein günstiges Ergebnis zu erwarten sei, im übrigen aber durch «Unschädlichmachung» künftiger Rückfälligkeit vorzubeugen (von Liszt 1883). Mit Lombroso, an welchen er sich zeitweilig durchaus anlehnte (Kempe 1969), ging von Liszt somit von der Annahme aus, dass es «unverbesserliche» Gewohnheitsverbrecher gebe, denen gegenüber die langjährige, wenn nicht lebenslängliche Internierung das Mittel der Wahl sei (Schmidt 1965, § 318). Gegenüber den «besserungsfähigen» Straffälligen war seine Haltung nicht viel weniger hart: ihnen gegenüber empfahl er die Freiheitsstrafe zwecks Gewöhnung an regelmässiges Arbeiten – zehn Jahre würden genügen, wie er grossherzig beifügte (von Liszt 1905, I, 172f.). Dass ein Verfechter eines derart autoritären Strafrechts in der Naziperiode in Ungnade fallen konnte, ist lediglich einigen von den Nazis missverstandenen Reizworten (Beispiel: «Strafrecht als Magna Charta des Verbrechers») und ihrem fehlenden Unterscheidungsvermögen (Kempe 1969) zuzuschreiben, die sie nicht sehen liess, dass von Liszt wohl an rechtsstaatlichen Sicherungen festhielt, de lege ferenda aber sehr harte Mittel im Kampf gegen Gewohnheitsverbrecher befürwortete. Dass von Liszt nach 1945 zu einem Säulenheiligen der deutschen Strafrechtler werden konnte, verdankte er sicher einmal der überdurchschnittlichen Belastung dieser Zunft, vor allem aber – um Bundeskanzler Kohls Bonmot von der Gnade der späten Geburt abzuwandeln – seinem frühen Tod, der ihn nicht nur vor – leider nicht undenkbarem – Applaus für das Strafrecht der Nazizeit bewahrte, sondern gleichzeitig vergessen liess, dass er – der deutschtümelnde Österreicher – zeitlebens vom «Anschluss» geträumt hatte (Kempe 1969, 267).

Es ist sinnvoll, sich dieses geistige Umfeld in Erinnerung zu rufen, von dem aus der Kreuzzug gegen die kurze Freiheitsstrafe seinen Ausgang nahm. Denn Franz von Liszt und seinen Mitstreitern ging es durchaus nicht um ein «mildes» Strafrecht; abgelehnt wurde von ihnen die kurze Freiheitsstrafe, weil sie ihnen «unzweckmässig» – nicht, weil sie ihnen unmenschlich erschien. Unzweckmässig aber erschien sie ihnen, weil von Liszt und seine Schüler die Freiheitsstrafe entweder als Behandlungsprogramm zur Besserung oder aber als Mittel der «Unschädlichmachung» sehen wollten, was notwendigerweise eine lange Dauer implizierte – dies wenigstens nach den damals gängigen Vorstellungen von Behandlung und Prävention, wie sie auch in der Psychiatrie populär waren. So wie Klinikaufenthalte damals endlos lange dauerten, so sollte auch ein Gefängnisaufenthalt vor allem durch seine (unbestimmt!) lange Dauer wirken, sei es nun über die «Besserung» oder aber über die blosse Neutralisierung («rücksichtslose Unschädlichmachung») von (u.U. selbst erstmaligen) Straffälligen (von Liszt-Schmidt 1927, § 4 III 4b/5). Kurze Freiheitsstrafen – so die Überlegung – könnten diesen Zielen nicht dienen. Umgekehrt aber hätten sie den Nachteil, die Verurteilten aus der gewohnten Umgebung herauszureissen und mit anderen Delinquenten zusammenzubringen, und würden so als eigentliche «Verbrechenschulen» wirken (von Liszt-Schmidt 1927, § 4 II). Befürchtet wurde also die «kriminelle Ansteckung» – auch hierin äusserten sich medizinisch geprägte Vorstellungen von Kriminalität.

Diese Überlegungen entbehren nicht einer gewissen Plausibilität, und zwar so sehr, dass man ihre empirische Überprüfung oft vergessen oder allzu leichtgenommen hat. Das war schon bei von Liszt so, der sehr unbekümmert mit empirischen Belegen umzugehen pflegte,² und setzt sich fort bis hin zu unserem Vorentwurf und nun zum Experten-Entwurf (dazu vgl. unten). Letztlich aber vermochte von Liszt den Beweis der oft behaupteten Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe nie zu erbringen, was ihm jedoch kaum bewusst gewesen zu sein scheint.

Ein Politikum im eigentlichen Sinne ist die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe damals trotz der von von Liszt und seinen Anhängern oft und

eindringlich behaupteten Schädlichkeit dieser Sanktion nicht geworden. Im 19. Jahrhundert ereiferte sich die in solchen Debatten jeweils tonangebende Mittelschicht vor allem für die Behandlung politischer Delikte und ihrer Urheber. Denn diese entstammten damals – unter den autoritären Monarchien in weiten Teile Europas – vorwiegend bürgerlichen Schichten, und ihnen galt die Sorge ihrer Standesgenossen. Es ist rührend zu lesen, wie etwa der deutsche 1848er und spätere amerikanische Innenminister Carl Schurz (1829–1906) in seinen Lebenserinnerungen (Schurz 1906/1907) voller Empörung über die Inhaftierung oppositioneller – d.h. «liberaler» – Professoren und Studenten (etwa seines Vorbilds, des späteren ETH-Professors Kinkel) in *gewöhnlichen* Gefängnissen neben *gewöhnlichen* Verbrechern berichtet. Empört waren diese Beobachter nicht über die Zustände in den preussischen Gefängnissen, sondern über die fehlende Privilegierung der politischen gegenüber «gewöhnlichen» Gefangenen, über die Schurz in herablassend-abwertendem Tonfall schreibt. Dieser Mittelschicht war es ziemlich gleichgültig, ob die Angehörigen der «classes dangereuses» für kurze Zeit hin und wieder inhaftiert wurden, anstatt einer «alternativen» Sanktion zugeführt zu werden. Wichtig war, dass man sich vor ihnen sicher wähnen konnte, und Liszt's Programm der sehr langen «Zweck»-Strafen schien diesem Bedürfnis durchaus entgegenzukommen. Zum Problem wurde die kurze Freiheitsstrafe im öffentlichen Bewusstsein erst nach dem zweiten Weltkrieg, als im Zuge der Motorisierung und der Ausweitung des Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrechts immer mehr Angehörige der Mittelschicht zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Damit sind wir unvermittelt bei der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit angelangt.

3. Erwartungen und Behauptungen

a) Verringerung der Gefangenenbestände

Was die mit der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe verbundenen Zielsetzungen anbelangt, so ist in den Äusserungen der Befürworter dieser Reform eine bemerkenswerte Entwicklung festzustellen. Schultz (1987,

77) hielt die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen für ein geeignetes Mittel, um die Gefängnisse nachhaltig zu entlasten. Als er und die Vertreter des Bundesamts für Justiz im Jahre 1985 den Vorentwurf der Presse vorstellten, konnte man tags darauf in der gesamten Presse der Schweiz – von Genf bis Romanshorn – lesen, es würden sich mit dieser einzigen Massnahme die Gefängnisse zu 80% entleeren.³ Wäre dem so, so liesse sich tatsächlich das Problem der Gefängnisüberfüllung mit dieser Reform aus der Welt schaffen. Dieser Optimismus⁴ beruht indessen auf einer Verwechslung von Einweisungen und Insassenbeständen: wenn über 80% der in den Strafvollzug Eingewiesenen kurze Strafen zu verbüssen haben, so bedeutet dies nicht, dass diese Gruppe unter den Beständen ebenfalls über 80% ausmachen würde (Killias 1987, 1991 N. 1136–1138). Vielmehr liegt der Anteil der Verurteilten mit Strafen von weniger als sechs Monaten bei weniger als 30%.⁵ Dabei wird der Reduktionseffekt jedoch wesentlich geringer ausfallen, weil einmal ein nicht so geringer Teil der zu Busse Verurteilten dieselbe in Form der Haft verbüssen wird (dazu unten), und weil zudem die Gefahr besteht, dass es zu einer gewissen Verlagerung von kurzen zu längeren Freiheitsstrafen kommt.⁶ Nicht ausgeschlossen ist daher, dass am Ende mehr Gefangene einsitzen als vor der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe, wie dies in einer Reihe von Ländern zu beobachten war (Kuhn 1993, 30ff.).

Interessant ist, dass die Expertenkommission im Gegensatz noch zum Vorentwurf in diesem Punkt nicht mehr mit falschen Hoffnungen operiert. Das Problem wird ganz einfach totgeschwiegen – einschliesslich der immerhin bedenkenswerten Überlegungen von Kuhn (1993) zur Gefahr kontraproduktiver Wirkungen. Man darf wohl daraus schliessen, dass die zuvor behauptete Verringerung der Gefängnispopulation heute offenbar fallengelassen wird. Das ist deshalb nicht unwichtig, weil in der Öffentlichkeit (so etwa bei den Parteien) noch immer die Vorstellung herumgeistert, die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe sei ein geeignetes Mittel, um die Gefängnisse zu entlasten.

b) Verringerung der Rückfälle

Kam es in diesem Punkt somit zu einer Versachlichung der Diskussion, so lässt sich dies in bezug auf die oft behauptete Verringerung der Rückfälle durch Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen leider nicht sagen. Es finden sich im Bericht der Expertenkommission wiederholt Aussagen des Inhalts, dass

- «es keine andere Sanktion (gibt), bei der die Rückfälligkeit grösser ist als die unbedingte kurze Freiheitsstrafe» (S. 35).⁷
- dass «die Zahl der Rückfälle (sc. nach bedingtem Strafvollzug) wesentlich geringer (ist) als bei den unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen» (S. 68).⁸
- ja dass «sich etwa 90 % der (sc. zu bedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten bewähren»⁹

Derartige Häufungen von Fehlinformationen sind in einem offiziellen Dokument erstaunlich. *Richtig ist nämlich,*

- dass weit mehr als 10% der zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten rückfällig werden. Zwar werden nur rund 10% der bedingt ausgefallten Strafen später vollzogen, doch bedeutet dies mitnichten, dass sich die übrigen 90% bewährt hätten, also nicht rückfällig geworden wären. Wie hoch die Rückfallrate bei zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten liegt, ist nicht genau bekannt, doch dürfte sie nach Schätzungen bei rund 30% liegen.¹⁰
- dass ebensoviele Verurteilte mit bedingtem Strafvollzug rückfällig werden wie solche mit unbedingten Freiheitsstrafen, wenn man die unterschiedliche Vorstrafenbelastung berücksichtigt;¹¹
- dass es am häufigsten nicht nach kurzen, sondern nach mittellangen Freiheitsstrafen zu Rückfällen kommt (Besozzi 1989, 129).

Es ist hier nicht der Ort, die Diskussion über Rückfallraten erneut ausführlich zu führen. Die Arbeitsgruppe Kriminologie hat diesem Thema vor zwei Jahren eine Tagung gewidmet (Killias 1992), und verschiedene Arbeiten sind in den letzten Jahren zu diesem Thema gerade auch zu schweizerischen Daten erschienen.¹² Keine dieser Arbeiten wurde von der

Expertenkommission berücksichtigt.¹³ Jede hätte für sich allein ausgereicht, um die Unhaltbarkeit ihrer zitierten Aussagen erkennen zu lassen.¹⁴ Ohne auf Einzelheiten einzugehen, lässt sich der Kenntnisstand – national und international – dahingehend zusammenfassen, dass die Rückfälligkeit nach verschiedenen Sanktionsarten ungefähr gleich hoch ist, wenn man die wichtigsten Faktoren – Geschlecht, Alter, Anzahl und ggf. Art der Vorstrafen – konstant hält.¹⁵ Dabei kann man sich darüber streiten, wie dieses Null-Ergebnis zu interpretieren ist: Da die Strafzumessung der Richter anerkanntermassen von noch anderen Faktoren als nur gerade der Anzahl der Vorstrafen und dem Delikt beeinflusst wird (Hüsler & Locher 1991, 171, Stemmer & Killias 1990), diese anderen Faktoren – man denke an die Bewährung im Arbeits- und anderen Lebensbereichen (mithin den «Leumund») – ihrerseits aber wiederum das Rückfallrisiko mitbestimmen (Hüsler & Locher 1991, 174), spricht vieles dafür, dass zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte auch bei gleicher Anzahl Vorstrafen im Durchschnitt stärker belastet sind als jene, denen der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Das «Null-Ergebnis» könnte so gesehen durchaus als relativer Erfolg des kurzen Freiheitsentzugs gewertet werden, da die unbedingte Freiheitsstrafe bei schlechteren Startbedingungen zum gleich guten (oder schlechten) Ergebnis führt.

Wir wollen die Frage, wie das erwähnte «Null-Ergebnis» zu interpretieren ist, offenlassen und uns mit der – angesichts des einhelligen Forschungsstandes kaum mehr bestreitbaren – Feststellung begnügen, dass eine Verringerung der Rückfälligkeit bei Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe in keiner Weise zu erwarten ist, da solche Strafen wenn nicht «nützlich», so auf jeden Fall nicht «schädlich» sind,¹⁶ weshalb insofern der «Kreuzzug gegen die kurzen Freiheitsstrafen» nicht unbedingt gerechtfertigt erscheint (Weigend 1986). Zu diskutieren sind im folgenden indessen verschiedene Nebeneffekte, von denen im Bericht der Expertenkommission kein Wort zu finden ist, obwohl hierüber in den letzten Jahren in vielen Ländern eine recht lebhaft Diskussions in Gang gekommen ist.

4. Die unbedachten und verdrängten Folgen

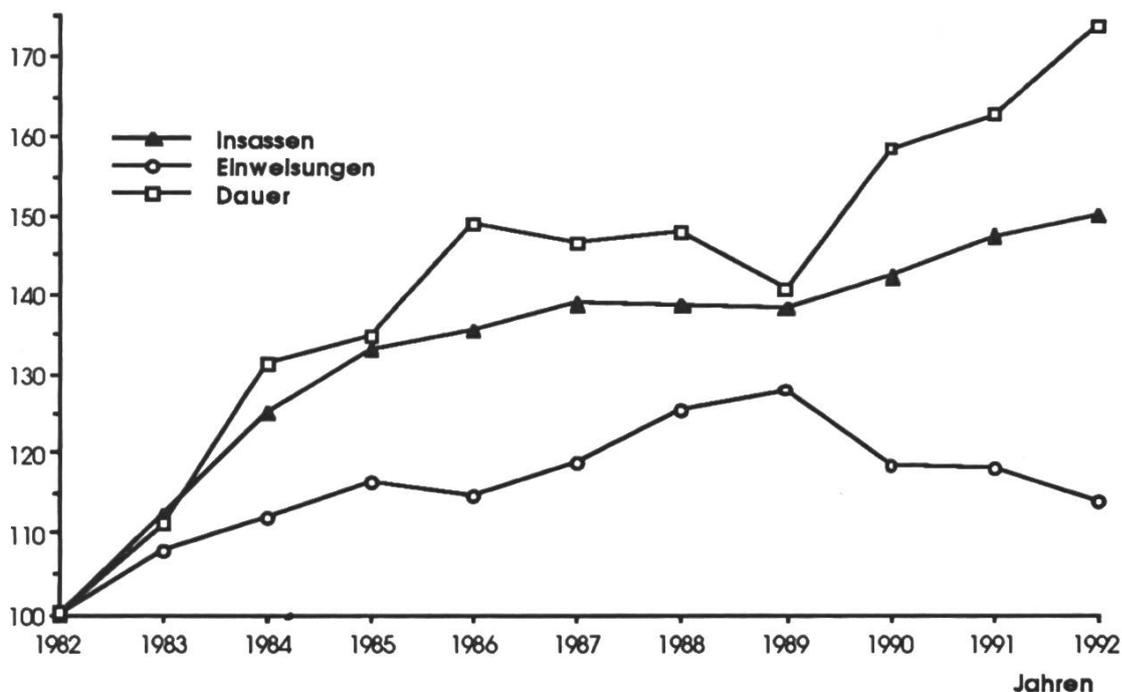
a) Verschärfung der Gefängnisüberfüllung?

Wie André Kuhn (1993, sowie in diesem Band) dargelegt, könnte – als eine der vielen unbedachten Folgen – die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen zu einer Erhöhung der Gefängnispopulation führen. Tatsächlich besteht innerhalb Europas eine starke Korrelation zwischen der durchschnittlichen Länge der verhängten Freiheitsstrafen und der Gefangenenerate, und zwar in dem Sinne, dass in denjenigen Ländern am wenigsten Leute (auf 100'000 Einwohner) im Gefängnis sitzen, wo die Strafen am kürzesten sind (Kuhn 1993, 42). Diese Erkenntnis ist in vielen Ländern heute Allgemeingut; in den Niederlanden und in Nordeuropa wird die kurzen Freiheitsstrafen gerade damit verteidigt, dass sie das beste Mittel sei, um das Problem der Gefängnisüberfüllung in den Griff zu bekommen (Weigend 1986), und 1988 hat man in Finnland sogar die absolute (gesetzliche) Mindestdauer der Freiheitsstrafe aus diesen Überlegungen heraus reduziert (Törnudd 1993). Ironischerweise wird dieser Zusammenhang am häufigsten dort verkannt, wo die kurzen Freiheitsstrafen abgeschafft und die Gefangeneneraten hoch sind: unbeirrt wird von manchen Vertretern dieser Länder den «rückständigen» Nachbarländern die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe als Mittel gegen die Überfüllung der Gefängnisse empfohlen, sei dies nun in der Nieuwe Kerk zu Amsterdam¹⁷ oder in Interlaken. Da die neuen «alternativen» Strafarten (wie die gemeinnützige Arbeit, bedingte Verurteilung, Fahrverbot usw.) die Dauer des Freiheitsentzugs der (verbleibenden) Insassen kaum beeinflussen, sondern günstigstenfalls lediglich die Anzahl der Eintritte verringern, ist eine Entlastung der Gefängnisse damit bis heute nirgends erreicht worden, weder auf unserem Kontinent, noch in England, noch in den USA (Zimring & Hawkins 1991, 178ff.). Das ist kein Argument gegen die Einführung neuer nicht-freiheitsentziehender Sanktionen, wohl aber ein Grund, die Entlastung der Gefängnisse nicht primär auf diesem Wege zu suchen.

Gerade die schweizerische Erfahrung der letzten Jahre ist hierfür ein Fingerzeig. Wie die folgende Grafik zeigt, hat die durchschnittliche Dauer

der vollzogenen Freiheitsstrafen von 1982 bis 1992 von 73.9 auf 128.5 Tage (oder um nicht weniger als 73%) zugenommen, d.h. noch stärker als die mittleren Insassenbestände mit einer Zuwachsrate von 50%. Gleichzeitig lag die Zahl der 1992 in den Strafvollzug eingewiesenen Personen um nur 12.6% höher als 1982; seit 1989 sind die Einweisungen sogar rückläufig.

Grafik 1: Entwicklung der mittleren Insassenbestände, der Zahl der eingewiesenen Personen und der durchschnittlichen Dauer der verbüssteten Freiheitsstrafen (in Tagen) im schweizerischen Strafvollzug, 1982–1992 (1982 = 100)



Quellen: Strafvollzugsstatistik 1992 (Tab. 2b, 3b); betr. Dauer: Kuhn 1993, 29, sowie Mitteilung des BA f. Statistik vom 6.4.94 (betr. 1991–1992).

Bemerkenswerterweise hat sich im Beobachtungszeitraum die mittlere Dauer (Median) der vollzogenen Freiheitsstrafen sehr im Gegensatz zur durchschnittlichen Dauer (arithmetisches Mittel) kaum verändert und stag-

niert – bei geringfügigen Schwankungen – bei rund 30 Tagen.¹⁸ Die Zunahme der durchschnittlichen Dauer der verbüssten Freiheitsstrafen (um 73%) ist somit nicht darauf zurückzuführen, dass alle Strafen um rund 70% länger geworden wären, sondern rührt allein daher, dass die langen Strafen noch länger geworden sind. Es zeigt dies die Hilflosigkeit der Bemühungen, die Gefängnisse über mehr alternative Sanktionen, d.h. eine Verringerung der Eintritte (vor allem zu kurzen Strafen) entlasten zu wollen. Unterstrichen wird dies durch die Erfahrung Finnlands, wo eine markante Verringerung der Zahl der Gefangenenrate (pro 100'000 Einwohner) um rund 30% gegenüber den frühen 70er Jahren nicht durch alternative Sanktionen erreicht worden ist, sondern über ein Bündel gesetzgeberischer und richterlicher Entscheidungen, die vor allem auf die Verkürzung der Freiheitsstrafen abzielten und in dieser Hinsicht auch sehr erfolgreich waren. So sank die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zwischen 1971 und 1987 von 5.1 auf 3.9 Monate (Törnudd 1993).

Das finnische Beispiel gibt auch Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte, wie das immer schwierigere Problem der Gefängnisüberfüllung durch Verkürzung der Freiheitsstrafen in den Griff zu kriegen wäre. Als Nahziel würde es sich wohl aufdrängen, die Revision des BetmG von 1975, die die Strafraumen stark nach oben erweitert hatte, rückgängig zu machen (vorgeschlagen bereits in Kuhn 1987 und Killias 1987). Das würde keinen grossen gesetzgeberischen Aufwand bedingen, brächte angesichts der grossen Belastung des Strafvollzugs mit Drogendelinquenten jedoch bereits kurzfristig eine deutliche Entlastung. Weiter könnte man sich eine generelle Absenkung der Strafraumen im besonderen Teil des StGB vorstellen, verbunden ggf. mit der Abschaffung der teilweise noch vorgesehenen Mindeststrafen (Kuhn 1993, 134f.). Schliesslich haben sich in verschiedenen US-Bundesstaaten die sog. Sentencing Guidelines (dazu unten) als nützlich bei der Regulierung der Gefängnispopulation erwiesen (Tonry 1991). Kurzfristig ebenfalls wirksam, längerfristig aber problematisch in den Auswirkungen (vgl. Kuhn 1993, 132 f.) ist die Vorverlegung der bedingten Entlassung auf die Hälfte (anstatt zwei Dritteln) der Strafzeit.¹⁹ Absoluten Vorrang hat indessen das Unterlassen gesetzgeberischer

(Fehl-)Entscheidungen, die – wie die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe – die Strafdauer tendenziell erhöhen oder zumindest deren Verkürzung erschweren.

b) Schwierigerer Gefängnisalltag?

Wenig überlegt hat man sich bis heute auch, wie sich die Einführung verschiedener neuer Strafarten auf den Strafvollzug auswirken wird. Wenn alle einigermaßen intakten Menschen am Gefängnis vorbeigeleitet werden und nur noch die mit schwersten Persönlichkeitsstörungen behafteten dorthin gelangen, so wird dies zwangsläufig den Gefängnisalltag verändern. Man kann natürlich einwenden, es gehe nicht an, Menschen allein dazu ins Gefängnis zu stecken, damit die Insassenkultur nicht allzu einseitig werde. Akzeptiert man indessen, dass das Strafrecht und der Strafvollzug mehr sind als ein Behandlungsprogramm zur Verbesserung der Menschheit, also vor allem auch den Zielen des Unrechtsausgleichs und der Billigkeit zu genügen haben (so vor allem von Hirsch 1976), so entfällt auch der Druck, ausschliesslich Menschen zu unbedingten Freiheitsstrafen zu verurteilen, die sich für alle anderen Sanktionsarten als (zu) untragbar erweisen. Umgekehrt wird eine Strafrechtsreform, die nur «hoffnungslose» Fälle den Gefängnissen übriglässt, der Frage nicht ausweichen können, wie denn die vielen negativen gruppenspezifischen Prozesse innerhalb einer solchen Insassenkultur noch durch gezielte Interventionen seitens eines therapeutisch angelegten Vollzugsprogramms kompensiert werden können. Mangels Forschungen zu diesem Thema²⁰ muss diese – gerade auch für die Praxis wichtige – Frage einstweilen offenbleiben.

c) Unsoziale Tagesbussen?

Die wichtigste Nebenfolge der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe ist wohl die stillschweigende Einführung eines schichtspezifischen Sanktionensystems. Man könnte in diesem Zusammenhang auch von *Klassenju-*

stiz sprechen, obwohl es der Sache nach eher um ein *Klassenstrafrecht* geht.

Man mag sich wundern, dass die Expertenkommission es nicht für notwendig hielt, das vorgeschlagene Tagesbussensystem auf seine praktischen Auswirkungen hin zu überprüfen. Nachgeholt wurde dies nun in einer Studie eines engagierten Praktikers (Raselli 1994), deren Grundlage die im Kanton Obwalden beurteilten Fälle bilden, bei denen eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe zwischen drei Tagen und einem Jahr wegen verschiedener Delikte (ohne Übertretungen) ausgefällt wurde, d.h. diejenige Kategorie von Strafsachen, bei denen nach der Intention des Entwurfs inskünftig eine Tagesbusse ausgefällt werden sollte (VE Art. 29 Abs. 1, Bericht S. 41). Ermittelt wurde für jeden Fall die nach dem Entwurf der Expertenkommission (VE Art. 29 Abs. 2) und unter Zugrundelegung der massgeblichen Einkommensfaktoren sich ergebende Tagesbusse, wobei davon ausgegangen wurde, dass die bisherige Strafzumessung beibehalten, also die Zahl der Tagessätze (VE Art. 29 Abs. 3) der Zahl der verhängten Tage Freiheitsstrafe entsprechen wird. Ausserdem berechnete Raselli (1994) für jeden Verurteilten das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dabei stellte sich heraus, dass über 40% der Verurteilten eine Geldstrafe ohne allzu grosse Probleme bezahlen könnten. Über 20% hätten vermutlich grosse Mühe, den Bussenbetrag zu bezahlen, wenn die Berechnungsgrundsätze des Vorentwurfs (VE Art. 29 Abs. 2, Bericht S. 43) und die massgeblichen Steuerfaktoren zugrundegelegt werden.²¹ Fast 40% schliesslich würden zufolge offener Mittellosigkeit von vorneherein nicht zu einer Busse, sondern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wie dies Art. 41 des VE für diejenigen vorsieht, die eine Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlen können (vgl. Bericht S. 60).

Das Tagesbussensystem, wie es der VE vorsieht, führt schon bei verhältnismässig bescheidenen, aber regelmässigen (und versteuerten!) Einkünften zu ansehnlichen Geldstrafenbeträgen, die das Haushaltsbudget der meisten Verurteilten erheblich belasten und dadurch vor allem auch die Angehörigen erheblich in Mitleidenschaft ziehen dürften – weit mehr jedenfalls, als dies bei der heute weithin üblichen Halbgefangenschaft der

Fall ist. Privilegiert sind demgegenüber Verurteilte mit hohen Einkommen, vor allem aber solche, die über Vermögen verfügen oder die – trotz bescheidener nachweisbarer Einkünfte – zu erheblichen Liquiditätsreserven Zugang haben, wie etwa Verurteilte mit vermögenden Angehörigen oder FreundInnen. Mit dem gleichen majestätischen Gleichheitsanspruch, mit dem das Gesetz dem Reichen wie dem Armen verbietet, unter der Brücke zu schlafen, wird es dem Vermögenden wie dem Mittellosen Freiheitsstrafe androhen, falls er die Busse nicht bezahlen sollte.

Dabei ist eine Abstufung der Geldstrafe nach dem Einkommen des Verurteilten gegenüber dem heutigen System, das deren Bemessung völlig in das Belieben des Richters stellt und nur selten zu hohen Beträgen führt, grundsätzlich zwar zu begrüßen. Unverständlich ist indessen, dass bei der Bemessung der Geldstrafe das Vermögen des Verurteilten ausser Acht bleiben soll, obwohl die Schwierigkeiten bei der Begleichung der Busse doch viel eher von den Vermögens- als den Einkommensverhältnissen abhängen dürften und eine Ungleichheit primär somit zwischen vermögenden und illiquiden Verurteilten besteht. Insofern war das römische Recht sozialer, hat es Oberschichtangehörige doch vorwiegend mit Vermögenskonfiskation und nicht einfach mit Geldbussen belegt; dem Vorentwurf nicht unähnlich (vgl. Art. 41 VE), sah es demgegenüber für Mittellose die Bergwerkstrafe («metalla») vor.²² Das entscheidende Element hinsichtlich der sozialen Wirkung der vorgeschlagenen Revision ist indessen das Junktim zwischen der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe und der Einführung des Tagesbussensystems. Es führt geradewegs dazu, dass man sich inskünftig von der Freiheitsstrafe wird freikaufen können. Ein solches Junktim wurde nirgends in Nordeuropa eingeführt, wo man zuweilen zur Tagesbusse übergegangen ist. Es wurde auch nicht von Carl Stooss (1891, 263ff.) vorgeschlagen, obwohl dieser eine Abstufung der Busse nach dem Tageseinkommen ernsthaft in Erwägung zog.

In anderen Ländern sind die Erfahrungen mit dem Tagesbussensystem nicht durchwegs positiv. In England wurde es im Herbst 1992 eingeführt (übrigens unter Beibehaltung der kurzen Freiheitsstrafe), doch schon nach wenigen Monaten war dieses System derart diskreditiert, dass es im Mai

1993 – also nach nur 9 Monaten – wieder abgeschafft werden musste.²³ Nicht weniger ernüchternd sind die Erfahrungen in Deutschland. Zwar wurde hier lange das Problem der Bussenabverdiener mit dem Hinweis verdrängt, dass nur rund 6% der zu Geldstrafe Verurteilten diese schliesslich in Form der sog. Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssten (Kaiser 1993, 604). So kam erst im letzten Jahr für die breitere Fachöffentlichkeit ans Tageslicht, welch dramatische Ausmasse dieses Problem in der Praxis des Strafvollzugs angenommen hat. Nach einer Studie über die Verhältnisse in den norddeutschen Bundesländern – gesamtdeutsche Daten fehlen – entfielen 1989 39% der in Schleswig-Holstein verbüssten Freiheitsstrafen auf Umwandlungen von Geldstrafen zufolge Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, und in einzelnen Hamburger Anstalten waren es sogar bis zu 51% (Villmow/Sessar/Vonhoff 1993).²⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlich an sich gegebene Möglichkeit der Abbüsung der Geldstrafe in Form gemeinnütziger Arbeit faktisch nur rund 15% der Betroffenen vor dem Strafvollzug bewahrt (a.a.O., 216). Es muss dahingestellt bleiben, ob sich dies in der Schweiz ebenso oder anders verhalten würde. Insgesamt aber ist die Bilanz ernüchternd: während in der Schweiz gegenwärtig etwas weniger als 30% der Gefangenen Strafen von bis zu sechs Monaten verbüssen, waren es nach der erwähnten Studie bundesweit am 31.3.1990 20.5% in Deutschland (Villmow/Sessar/Vonhoff 1993). Entgegen allen anders lautenden Beteuerungen wurde die kurze Freiheitsstrafe dort somit nicht abgeschafft; es wurde lediglich ihr Anwendungsbereich auf mittellose Verurteilte eingeschränkt.

d) Wer profitiert von der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe?

Wie könnte sich ein solches System in der Schweiz auswirken? Aufgrund einer Auswertung aus der Strafvollzugs-Datenbank des Bundesamts für Statistik haben wir die Eintritte während des Jahres 1987 nach der Bildungsschicht der eingewiesenen Schweizer zusammengestellt und mit den Daten der Volkszählung 1980 (in bezug auf 20–39jährige männliche Schweizer) verglichen.²⁵ Das Ergebnis ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Während des Jahres 1987 in den Strafvollzug eingewiesene (und in der Schweiz wohnhafte) Personen und Gefängnisinsassen einerseits, sowie 20–39jährige Männer andererseits, nach ihrem Bildungsstatus.

Ausbildung	Allgemeine Schweizer Bevölkerung (Männer zwischen 20 und 39 Jahren)	Eingewiesene	Insassen
Universität Hochschulen Gymnasium Lehrerseminar	10%	7%	44%
Lehre, Berufsschule, andere ähnliche allgemeine Ausbildung	62%	63%	
Ohne beendete Ausbildung (Grundschule, Sekundar- schule, untere Sekundar- schule, Vorgymnasium), nur Grundausbildung/ohne Ausbildung/ohne Angaben	28%	30%	56%
Gesamt	100%	100%	100%

Quellen: Eingewiesene in den Strafvollzug: Mitteilung (Sonderauswertung) des Bundesamts f. Statistik; Gefängnisinsassen: Stratenwerth & Bernoulli 1983, 22; Gesamtbevölkerung: Volkszählung 1980, Bd. 10, 272.

Die soziale Schichtung der Eingewiesenen (hinsichtlich des Bildungsstatus, d.h. des einzigen Statusmerkmals, über welches Daten vorliegen) entspricht somit ziemlich genau dem Bevölkerungsquerschnitt. Wenn man denselben Vergleich, aber mit den Insassen²⁶ anstellt, zeigt sich, dass die

unterste Bildungsschicht unter den Insassen genau doppelt so häufig vertreten ist wie in der Normalbevölkerung (und unter den Eingewiesenen), nämlich 56% gegenüber 28%.²⁷ Dieser Unterschied erklärt sich offensichtlich daraus, dass die untersten Schichten zu längeren Strafen verurteilt werden, wogegen die oberen Schichten typischerweise kurze Freiheitsstrafen – etwa wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand – zu verbüssen haben. Der gleiche Umstand erklärt, weshalb die Ausländer 45% der Insassen stellen, bei den Einweisungen jedoch nur 32% ausmachen (Strafvollzugsstatistik 1992, Tab. 2c und 3b).

Wenn nun Schweizer aus der Mittelschicht vergleichsweise kurze, Unterschichtangehörige und Ausländer hingegen längere Strafen zu verbüssen haben, so ist dies kein Beleg für diskriminierende Tendenzen bei der Strafzumessung, sondern könnte auch damit zusammenhängen, dass Mittelschichtangehörige und Schweizer im Durchschnitt weniger schwere Delikte begehen. Auch wenn dem so sein sollte, so bliebe es indessen dabei, dass von der vorgeschlagenen Strafrechtsreform vor allem diejenigen profitieren werden, deren Freiheitsstrafen zufolge ihrer relativen Kürze weitgehend beseitigt werden sollen. Dass auch Unterschichtangehörige in grosser Zahl zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, ist wohl richtig, ändert aber – entgegen Schultz (in ZStrR 111/3–1993, 348) und Hüsler & Locher (1991, 43) – an der schichtspezifisch diskriminierenden Wirkung der Strafrechtsreform nichts, wenn Angehörige der Mittel- und Oberschicht – relativ gesehen – hievon in viel stärkerem Ausmass profitieren. Die Vertreter der Gegenposition unterliegen demselben Denkfehler wie die Verfechter der Abschaffung der direkten Steuern, die ebenfalls argumentieren, unter den Steuerpflichtigen dominierten die kleinen Einkommen: obwohl dies zutrifft, profitieren relativ gesehen die hohen Einkommen vom Ersatz der Einkommens- durch Konsumsteuern in weit stärkerem Masse.

Berücksichtigt man die schichtspezifischen Auswirkungen der Strafrechtsreform, so erscheint der Kreuzzug gegen die kurze Freiheitsstrafe nicht so irrational, wie Weigend (1986) vermutet. Betrachtet man die erheblich gestiegene Bedeutung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Verwal-

tungsstrafrechts gerade auch im Hinblick auf die Sanktionierung von Mittelschichtangehörigen, so kommt die zunehmende Skepsis der öffentlichen Meinung gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe auch nicht unerwartet. Wie seinerzeit von Popitz (1968) humorvoll postuliert, hat die relativ häufige Verhängung von (Freiheits-)Strafe gegenüber besser situierten Personen auf die Dauer weniger die davon Betroffenen als die fragliche Strafart diskreditiert. Politisch rational ist aber der Kampf gegen die kurze Freiheitsstrafe allein schon deswegen, weil es hier schliesslich um eine Umverteilung des Negativ-Gutes «Strafe» (Sack 1968) von der schweizerischen Mittelschicht auf die Unterschicht und die Ausländer geht, die im Strafvollzug inskünftig damit noch stärker dominieren werden als dies bereits heute der Fall ist.²⁸ Dabei sei klargestellt, dass es hier um mögliche Auswirkungen der Strafrechtsreform geht, die von ihren Verfechtern in keiner Weise intendiert sein mögen.

Zwei weitere, scheinbar unwichtige Neuerungen in bezug auf die Strafzumessung dürften die unerwünschten schichtspezifischen Auswirkungen noch verstärken. Vorgeschlagen wird nämlich eine Strafzumessungsregel (VE Art. 49 Abs. 1), die verlangt, dass der Richter die Strafempfindlichkeit des Verurteilten zu berücksichtigen habe. Prominent plaziert – sie bildet die Ausgangsregel – wird sie sicherstellen, dass der Richter bei der – durch keinerlei Richtlinien eingeschränkten – Wahl zwischen den vielen möglichen Strafarten diejenige wählen wird, die der «condition sociale» des Verurteilten entspricht: eine Busse für den Chefarzt, das Gefängnis für den Hilfsarbeiter. Es besteht kein Zweifel, dass die Urheber dieses Vorschlags eine solche Wirkung weder beabsichtigt noch vorausgesehen haben. Allein, ihre Gutgläubigkeit ändert nichts an dem, was sich in der Praxis möglicherweise durchsetzen wird. Um hier Gegensteuer zu geben, bedürfte es schon einer stärkeren (quantitativ kontrollierbaren) Strukturierung des richterlichen Ermessens, wozu in verschiedenen US-Bundesstaaten sehr bedenkenswerte Modelle («sentencing guidelines») vorliegen, die in Europa allerdings bisher noch kaum beachtet und diskutiert worden sind (vgl. Killias 1994, Hauser 1985).

Dazu kommt als weitere Konzession an die Mittelschicht die Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe (Art. 45ff. VE). Diese Neuerung wird verhindern, dass Verkehrsdelinquenten wie bisher obligatorisch mit einer Freiheitsstrafe oder Busse belegt werden. Weiter wird sie die Gewährung des bedingten Strafvollzugs für das Fahrverbot erlauben, was heute bei schweren Verkehrsdelikten – etwa Alkohol am Steuer – nicht möglich ist, hat doch diesfalls die Administrativbehörde den Führerausweis für mindestens zwei Monate (und im Rückfall für mindestens ein Jahr) obligatorisch zu entziehen.²⁹ Inskünftig könnte also ein angetrunkener Fahrer, der mit 100 Kilometer durch ein Dorf fährt, dabei einen Velofahrer tötet und schliesslich Führerflucht begeht, mit einem bedingten Fahrverbot von einem Monat davonkommen (VE Art. 45, 48 Abs. 1). Das Verkehrsstrafrecht wird damit eine Milderung erfahren, die im Ergebnis auf eine weitgehende Entkriminalisierung der Verkehrsdelikte hinausläuft. Das ist keine Übertreibung, wenn man bedenkt, dass nach polizeilichen Erhebungen 30 bis 40% trotz Entzugs des Führerausweises munter weiterfahren.³⁰ Die oft beschworene abschreckende Wirkung eines Fahrverbots dürfte jedenfalls gering sein, wenn es von vorneherein nur diejenigen trifft, die sich ihm freiwillig unterziehen oder die von Berufs wegen zwingend auf das blaue Papier angewiesen sind. Die Expertenkommission gibt zwar den wissenschaftlichen Diskussionsstand zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen zutreffend wieder, wenn sie (auf S. 35) feststellt, es habe eine ungünstige Kriminalitätsentwicklung nach Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe in anderen Ländern nicht festgestellt werden können. Zu beachten wäre indessen, dass nirgendwo eine derartige Strafmilderung im Verkehrsstrafrecht erprobt worden ist, weshalb die Frage, wie sich die Revision in diesem Punkt in generalpräventiver Hinsicht auswirken wird, völlig in der Luft liegt.³¹

5. Für eine empirisch-kritische Kriminologie

Auf einen kurzen Nenner gebracht, erfüllt die Kriminologie gegenüber dem Strafrecht diejenigen Aufgaben, die die Ökonomie gegenüber dem Handels- und Wirtschaftsrecht erfüllt. So wie das Handelsrecht Auskunft

darüber gibt, wie man eine Aktiengesellschaft zu gründen hat, so gibt das Strafrecht auf die Frage Antwort, welche Folgen denjenigen treffen, der eine bestimmte Tat begangen hat. Nicht zu beantworten vermögen die beiden juristischen Disziplinen, welche Wirkungen mit der Gründung einer AG oder der Bestrafung eines Täters zu erzielen sind, oder welche Veränderungen in der Praxis von einem neuen Aktienrecht oder einem neuen Sanktionenrecht ausgehen werden.

Was für die Ökonomie seit langem selbstverständlich ist, muss für die Kriminologie noch immer erkämpft werden. Auch wenn Strafrechtler heute von der Kriminologie nicht mehr abwertend als einer Hilfswissenschaft des Strafrechts sprechen, so erwarten viele (wenn auch nicht alle!) von ihr nach wie vor in erster Linie Hilfsleistungen, d.h. empirische Belege für die Richtigkeit dessen, was sie schon immer angenommen und gesagt haben. Es ist dies so, wie wenn man von der Meteorologie jeweils diejenigen Wettervorhersagen fordern würde, die man zur Legitimierung des Programms für den kommenden Tag am besten gebrauchen könnte. So wie der Bergsteiger, der anderntags zur Bergtour aufzubrechen fest entschlossen ist, die Ankündigung eines leichten Zwischenhochs gierig aufnimmt und die schlechten Prognosen überhört, werden kriminologische Studien, die die Lieblingspositionen der Strafrechtler zu stützen scheinen, gerne und oft zitiert, wogegen weniger leicht «verwendbare» Untersuchungen kurzerhand totgeschwiegen werden.³² Rückfallstudien bieten dafür lehrreiche Beispiele.³³ Für die Kriminologen ist unter diesen Voraussetzungen, je nach Ergebnis Anerkennung zu finden oder ignoriert zu werden, die Versuchung gross, Studien zu produzieren, die das Gewünschte auf dem Servierbrett liefern, oder im erläuternden Text an sich nicht stromlinienförmige Daten schönzufärben.³⁴ Eine solche Kriminologie verkommt – frei nach Clausewitz – zur Fortsetzung der Kriminal-Politik mit anderen Mitteln und erweist sich für die Öffentlichkeit als ebenso nutzlos wie eine Schönwetter-Meteorologie für den Bergsteiger. Am besten dient die Kriminologie der Gesellschaft, die sie trägt, dann, wenn sie einen Strafrechtsentwurf oder ein kriminalpolitisches Programm ebenso kritisch würdigt, wie die Ökonomie dies mit einem Konjunkturbelebungs-Programm tun würde.

Die Umstände, unter denen die Diskussion um die Revision des Allgemeinen Teils des Strafrechts in den letzten neun Jahren (nicht) geführt worden ist, illustrieren diese Schwierigkeiten der Kommunikation zwischen Strafrechtswissenschaft und empirisch orientierter Kriminologie. Seitdem der Verfasser dieser Zeilen anlässlich einer ersten Diskussion des Vorentwurfs von Professor Hans Schultz im Rahmen eines Treffens schweizerischer Strafrechtslehrer in Freiburg im Jahre 1985 auf die Möglichkeit unerwünschter Nebenwirkungen hingewiesen hat, ist es zu einer Art geistigen Blockade um dieses Thema gekommen, die mit der Dialogverweigerung gegenüber Armee Kritikern unter der Herrschaft der geistigen Landesverteidiger viele Parallelen aufweist. Auch hier wurde die unerwünschte Kritik auf einer vorwiegend persönlichen Ebene «erledigt», indem dem Verfasser dieser Zeilen die Verfolgung übler Ziele oder gar «Manipulation» von Daten vorgeworfen wurde.³⁵ So kam es, dass er von der Expertenkommission erst post festum angehört wurde, und zwar absolut folgenlos, wie die oben aufgelisteten Zitate etwa zur Rückfälligkeit im Bericht der Expertenkommission belegen.³⁶

Man kann die Empfindlichkeit einzelner Kommissionsmitglieder gegenüber den hier vertretenen Vorbehalten vielleicht insofern verstehen, als sie eher auf Kritik von rechts-konservativer, auf Ruhe und Ordnung bedachter Seite gefasst gewesen sein mögen. Wahrscheinlich wird der Vorentwurf im Augenblick noch vor allem von Leuten abgelehnt, die sich politisch diesem Lager zurechnen lassen. Einige überspitzte spezialpräventive Akzentsetzungen im Vorentwurf mögen hierfür verantwortlich sein. Dessen ungeachtet wird sich eine extrem inegalitäre Gesellschaft³⁷ mit der Grundtendenz dieses Strafrechts sehr wohl abfinden können, bringt es letztlich doch genau das, was viele am Biertisch immer schon lauthals gefordert haben, nämlich eine Entkriminalisierung oder zumindest eine Entprisonisierung der Mittelschicht und ihrer Delinquenz – so etwa der Leute am Biertisch, wenn sie nach der Zeche nach Hause fahren –, gepaart mit längeren Freiheitsstrafen für die «echten» Kriminellen, also diejenigen, die man sich im «Volk» schon immer hinter Schloss und Riegel gewünscht hätte.

Ein solches Strafrecht passt ideal in jene Zweidrittelsgesellschaft, an der viele heute so emsig bauen. Alles wird man sich in dieser durchprivatisierten Gesellschaft kaufen können, einschliesslich der Freiheit, die man zufolge einer Straftat vielleicht verwirkt hat. Hiegegen anzukämpfen, ist zweifellos unmodern und vielleicht auch hoffnungslos, ist doch allein schon die Vorlage eines solchen Entwurfs – soziologisch gesehen – ein bemerkenswertes Symptom dafür, wie sehr heute als selbstverständlich hingenommen wird, dass die Ungleichheit des Geldes auch eine Ungleichheit in anderen sensiblen Bereichen – wie beispielsweise im Strafrecht – nachsichzieht. Es versteht sich, dass das Strafrecht auf die Werte in der Gesellschaft abgestimmt sein muss. Und vielleicht verdient unsere immer ungleichere Gesellschaft eben wirklich kein anderes Strafrecht.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. zusammenfassend z.B. Killias 1991, Kap. 11.
- 2 Nachweise allgemein vgl. Kempe 1969; zu den Denkfehlern von Liszt's im Zusammenhang mit Rückfälligkeitsstatistiken vgl. von Liszt 1883, 37ff., und Killias 1991, N. 1111.
- 3 Nachweise bei Kuhn 1993, 104, und Killias 1987.
- 4 Vgl. allerdings die Zweifel bei Kunz 1988.
- 5 Vgl. dazu den Beitrag von André Kuhn in diesem Band.
- 6 Vgl. dazu Kuhn 1993, 104ff., sowie dessen Beitrag in diesem Band, mit Nachweisen.
- 7 «Il n'existe aucune sanction pour laquelle la fréquence de récidive est plus grande que la courte peine privative de liberté ferme» (p. 31).
- 8 «Le sursis a donné d'excellents résultats: les récidives sont nettement moins nombreuses que dans les cas de peines fermes» (p. 65).
- 9 S. 38, unter Berufung auf Stratenwerth, AT II, § 4 N. 146; «...environ 90% des condamnés (sc. avec sursis) s'amendent» (p. 34).
- 10 So zeigte sich eine Rückfallrate von 37% nach bedingtem Strafvollzug bei einer Auswertung in fünf Kantonen (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Aargau, Waadt) anhand einer Stichprobe von Verurteilten nach StGB/BetmG (vor allem kleinere Vermögensdelinquenten; vgl. Hüsler & Locher 1991, 83).
- 11 Hüsler & Locher 1991, 149, 172, Stemmer & Killias 1990, Killias 1991, N. 1129ff., mit Nachweisen ausländischer Untersuchungen.
- 12 Hüsler & Locher 1991, Besozzi 1989, Stemmer & Killias 1990, Stemmer 1993, Storz 1993; allgemein Killias 1991 chap. 11.
- 13 Dies obwohl der Verfasser in einem Vortrag vom 14.11.1991 vor der Expertenkommission ausführlich auf diese Arbeiten hingewiesen hat.
- 14 Wie bereits im VE von Schultz, scheinen die Folgerungen der Expertenkommission (S. 35, 68) – allerdings unausgesprochen – auf den Daten von Knaus (1973) zu beruhen. Bei jener Zürcher Dissertation wurde das gravierende Problem der periodischen Bereinigungen des Strafregisters übersehen (Stemmer & Killias 1990), was wegen des extrem langen Zeitraums (von 1890 bis 1960/70, kritisch dazu Kunz 1986 und Hüsler & Locher 1991, 38) die Ergebnisse stark in Mitleidenschaft zie-

hen musste. Diese Bereinigungen erfolgten nach nicht mehr klar rekonstruierbaren Kriterien; immerhin scheinen nicht rückfällig gewordene Verurteilte nach einer gewissen Zeit eliminiert worden zu sein. Daraus erklären sich die in der internationalen Literatur völlig einmaligen und absolut unglaublichen Rückfallraten von 93–95% nach (erstmaliger!) Verurteilung, sofern eine unbedingte Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten ausgesprochen wurde (Tab. 17), wobei zudem – konträr zum allgemeinen Erkenntnisstand – die Rückfälligkeit mit steigender Anzahl Vorstrafen zurückzugehen schien (S. 77). Als weitere Besonderheit hätte aufmerksamen Lesern schon lange auffallen sollen, dass nach Knaus (Tab. 3/4) 54% der Erst-Verurteilungen auf unbedingte Freiheitsstrafen lauten, was doch in gar keiner Weise der Praxis (mit weniger als 20% unbedingten Freiheitsstrafen insgesamt, d.h. Erstmalige und (vielfach) Vorbestrafte zusammen) entspricht. Die erstaunlichen Ergebnisse von Knaus beruhen somit auf einem «Betriebsunfall», wie er in der Forschung immer wieder vorkommt und – zumal gegenüber einem Doktoranden – sicher verzeihlich ist. Bedauerlich ist nur, wenn derartige Daten jahrzehntelang die Kriminalpolitik bestimmen.

- 15 Vgl. zusammenfassend und mit Nachweisen Kaiser 1993, 578 f., sowie Killias 1991, N. 1128ff.
- 16 Darüberhinaus mag man sich fragen, ob eine Rückfallrate von gut 40% im Vergleich zu Interventionen in anderen Bereichen (Behandlung «schwieriger» Schüler, Drogentherapien, Paartherapien) überhaupt als so ungünstig gelten kann.
- 17 1986, anlässlich der Hundertjahrfeier des niederländischen StGB.
- 18 Im Durchschnitt der 11 Jahre beträgt der Median 29 Tage
- 19 Wahrscheinlich ist die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre beobachtbare Abnahme der Gefangenenrate in Österreich und in Deutschland teilweise auf eine kurzfristige Ausweitung der Zahl der bedingten Entlassungen infolge gesetzgeberischer Erleichterungen zurückzuführen (Kuhn 1993, 37 und 140).
- 20 Vgl. immerhin van Kalmthout 1993
- 21 Dabei wurden ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten und damit die Wahrscheinlichkeit einer Umwandlung in Freiheitsstrafe jeweils dann

angenommen, wenn der Beitrag der einkommensabhängigen Busse das sechsfache des monatlich pfändbaren Einkommens überstieg.

- 22 Vgl. beispielsweise die Digestenstelle D.48, 19, 38, 3 sowie allgemein Mommsen 1899/1990, 1009f., 1046f.
- 23 Vgl. Criminal Justice Act 1991, sections 17–24, in Kraft seit Oktober 1992; Criminal Justice Act 1993, section 65 and schedule 3, in Kraft seit 20.9.1993.
- 24 Nach einer Mitteilung der kriminologischen Zentralstelle (Dr. Jehle) an den Verf. vom 7.3.1994 scheinen sich die von Villmow/Sessar/Vonhoff festgestellten Verhältnisse inzwischen nicht wesentlich geändert zu haben.
- 25 Da – nach den Daten der Strafvollzugsstatistik 1992 – 93% der Eingewiesenen Männer sind, von denen wiederum 75.1% jünger als 40 sind, rechtfertigt es sich, auf die Bildungsschichtung 20–39jähriger Männer abzustellen.
- 26 Anhand der von Stratenwerth & Bernoulli 1983, 22, erhobenen Daten zum Bildungsstatus.
- 27 Die unterschiedlichen Kategoriebildungen zwingen dazu, die mittlere und obere Bildungsschicht bei den Insassen zusammenzufassen, was am Aussagewert dieses Vergleichs freilich nichts ändert.
- 28 Es fällt auf, dass der Vorentwurf auf die brennende Frage der Übervertretung der Ausländer in den schweizerischen Gefängnissen in keiner Weise eingeht.
- 29 Art. 16 Abs.3 lit. a-c, Art. 17 Abs. 1 lit. b und d SVG.
- 39 Wissenschaftliche Evaluationen dieser Sanktion liegen m.W. bisher nicht vor. Immerhin kam es 1991 zu 1'748 Verurteilungen wegen Fahrens trotz Entzugs des Führer- oder Lernfahrausweises (i.S. von Art. 95 Ziff. 2 SVG), wovon in 749 Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Setzt man diese Zahl in bezug zu den jährlich rund 30'000 Führerausweisentzügen (wovon viele nur für kurze Dauer), und bedenkt man ausserdem, wie selten von der Polizei der Führerausweis kontrolliert wird, so lässt die grosse Häufigkeit dieser Verurteilungen auf eine sehr geringe Beachtung des Fahrverbots durch die davon Betroffenen schliessen.

- 31 Vgl. zur ungenügenden Differenzierung bei Aussagen zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen allgemein Killias 1991, N. 1041, mit Nachweisen.
- 32 Vgl. zu dieser Selektivität der Wahrnehmung von Forschungsergebnissen und anderen Problemen bei deren Rezeption Killias 1991, N. 146ff., bes. 150.
- 33 So gibt es wohl keine schweizerische kriminologische Untersuchung, die so häufig zitiert würde wie die oben kritisierte Dissertation von Knaus (1973), wogegen methodisch wesentlich überzeugendere, aber weniger spektakuläre Rückfalluntersuchungen gerne «übersehen» werden.
- 34 Die an sich verdienstvolle Untersuchung von Hüsler & Locher (1991) bietet hierfür ein lehrreiches Beispiel. Nach einer ersten bi-variaten Analyse zu Sanktionsart und Rückfall stellen sie fest, dass nach unbedingter Freiheitsstrafe die Rückfälle deutlich häufiger sind als nach bedingter Freiheitsstrafe oder Busse (S. 83). Als Folgerung hieraus formulieren sie: «Die Resultate ... lassen die unbedingte kurze Freiheitsstrafe klar als die rückfallträchtigste Sanktion erscheinen. ...» (ebda.). Auf der folgenden Seite folgt dann in technisch-verklausulierter Form die Warnung, dass diese naheliegende Folgerung nicht haltbar sei, da die Vorstrafenbelastung das entscheidende Kriterium sei, eine Ankündigung, die sich bei der weiteren Analyse deutlich bestätigt. So verdienstvoll es ist, dass Hüsler & Locher überhaupt derartige Kontrollvariablen einbezogen haben, so sehr muss man bedauern, dass sie – vor-schnell – aufgrund einer bloss bi-variaten Analyse eingestandermaßen unhaltbare Schlüsse formulieren, die – obgleich auf der folgenden Seite relativiert – in dieser undifferenzierten Form in die Strafrechts-Literatur einzugehen drohen.
- 35 Selbstverständlich lässt sich nicht ausschliessen, dass sich bei den empirischen Analysen, die der hier vertretenen Kritik zugrundeliegen, Irrtümer eingeschlichen haben – errare humanum est. Allerdings wurde von keinem der Kritiker, die mit Manipulationsvorwürfen um sich geworfen haben, bisher versucht, derartige Irrtümer aufzuzeigen.
- 36 Es muss auch Befürworter des VE überraschen, dass die Kommission in ihrem Bericht (wie oben gezeigt) weitgehend auf die Dissertation

von Knaus abstellt, obwohl sie eindringlich auf deren Mängel hingewiesen wurde. Hieran ändert selbstverständlich nichts, dass der Name Knaus im Bericht der Expertenkommission nicht vorkommt und stattdessen das angesehene Lehrbuch von Stratenwerth (1989, § 3, N. 19ff) zitiert wird (Bericht S. 35), das seinerseits ausführlich auf die Daten von Knaus – sowie eine weitere, allerdings fragwürdig interpretierte Basler Dissertation (dazu Killias 1991, N. 144) – zurückgreift.

- ³⁷ Die schweizerische Gesellschaft ist eine der inegalitärsten der westlichen Welt; vgl. Smeeding, 1991, 39ff.

Bibliographie

- Besozzi C., «Rückfall nach Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung», in: K.-L. Kunz (Hrsg.), *Die Zukunft der Freiheitsstrafe*, Bern/Stuttgart, 1989, 115–141
- Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission, Bundesamt für Justiz, Bern, 1993
- Bundesamt für Statistik, *Strafvollzugsstatistik*, Bern, 1992
- Hauser G., *Die Verknüpfungsproblematik in der Strafzumessung*, Freiburg, 1985
- Von Hirsch A., *Doing Justice: the Choice of Punishments*, Hill and Wang, New York, 1976
- Hüsler G., Locher J., *Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung*, Bern/Stuttgart, 1991
- Kaiser G., *Kriminologie*, 9. Auflage, Heidelberg, 1993
- van Kalmthout A., «Alternative sanctions in Europe. Their countre-productive effects and their impact on prison conditions», Vortrag am Internationalen Kriminologischen Kongress, Budapest, August 1993
- Kempe D.T., «Franz von Liszt und die Kriminologie», in: *Franz von Liszt zum Gedächtnis: zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21 Juni 1919*, Berlin, 1969, 260–280
- Killias M., «Überfüllte Gefängnisse – was nun? Zur aktuellen Bedeutung der Forschungen über Gefangenenraten», in: J. Schuh (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs*, Grösch, 1987, 83–114
- Killias M., *Précis de criminologie*, Bern, 1991
- Killias M. (Hrsg.), *Rückfall und Bewährung*, Grösch, 1992
- Killias M., «Sentencing reform – from rhetorics to reducing sentencing disparity» in: *European Journal of criminal policy and research*, 2/1, 1994, 19–28
- Knaus J., *Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe*, Zürich, 1973
- Kuhn A., «Les origines du surpeuplement carcéral en Suisse» in: *Déviance et société*, 11/4, 1987, 365–379

- Kuhn A., *Punitivité, politique criminelle et surpeuplement carcéral, ou comment réduire la population carcérale*, Bern/Stuttgart, 1993
- Kunz K.-L., «Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes, eine Kriminalpolitische Bilanz», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 103/2, 1986, 182–214
- Kunz K.-L., «Der kurzfristige Freiheitsentzug in der Schweiz», in J. Schuh (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs*, Grösch, 1987, 49–60
- Kunz K.-L., «Leitlinien der Strafrechtsreform im Sanktionenbereich», *Recht*, 6/2, 1988, 61–66
- Mommsen Th., *Römisches Strafrecht*, 1899, (Neuausgabe Aalen 1990)
- von Liszt F., «Der Zweckgedanke im Strafrecht», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 3, 1883, 1–47
- von Liszt F., *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Berlin, 1905
- von Liszt F., Schmidt E., *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, 25. Auflage, Berlin/Leipzig, 1927
- Popitz H., *Über die Präventivwirkung des Nichtwissen*, Tübingen, 1968
- Raselli N., «Auswirkung der Geldstrafe gemäss Vorentwurf zur StGB-Revision», *Kriminologisches Bulletin*, 20/1, 1994, 71–86
- Sack F.: «Neue Perspektiven in der Kriminologie», in: F. Sack, R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt, 1968, 431–475
- Schmidt E., *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Auflage, Göttingen, 1965
- Schultz H., *Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Bern, 1987
- Schurz C., *Lebenserinnerungen*, Berlin, 1906/1907
- Smeeding T.M., «Cross-national Comparisons of Inequality and Poverty Position», in: L. Osberg (hrsg.), *Economic Inequality and Poverty. International Perspectives*, Sharpe, Armonk, 1991, 39–59
- Stemmer B., «La récidive après une peine ferme et non ferme», in: M. Killias (Hrsg.), *Rückfall und Bewährung*, Grösch, 1992, 255–276
- Stemmer B., Killias M., «Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende?» *Revue internationale de criminologie et de police technique*, 43/1, 1990, 43–58

- Storz R., «Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsraten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik», in: M. Killias (Hrsg.), Rückfall und Bewährung, Grösch, 1992, 213–232
- Stooss C., «Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?», Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 4, 1891, 245–270
- Stratenwerth G., Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen., Staempfli, Bern, 1989
- Stratenwerth G., Bernoulli A., Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau, 1983
- Tonry M., «The Politics and Processes of Sentencing Commissions», in: Crime and Delinquency, 37/3, 1991, 307–329
- Törnudd P., Fifteen Years of Decreasing Prisoner Rates in Finland, National Research Institute of Legal Policy, Helsinki, 1993
- Villmow B., Sessar K., Vonhoff B., «Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen», in: Kriminologisches Journal, 25, 3, 1993, 205–224
- Weigend T., «Die Kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft?», in: Juristenzeitung, 41, 1986, 260–269
- Zimring F., Hawkins G., The Scale of Imprisonment, University of Chicago Press, Chicago/London, 1991

